



ENTWURF JULIUS GIPKENS / BERLIN

Stand der Graph. Kunstanstalt Meissner & Buch, Berlin—Leipzig

Außenansicht

und zwar Mitte April; Mitte Juli ist das Urteil da, was bei Gericht die menschenmögliche Beschleunigung bedeutet, aber immerhin drei Monate gedauert hat. Und wie sieht das Urteil aus? Der Richter sagt, der Gebrauchsgraphiker hat insofern recht, als er für seine Skizzen Bezahlung verlangen kann. Aber 150 M. sind zu hoch, 50 M. sind angemessen; der Unternehmer wird also zur Bezahlung von 50 M. verurteilt, mit der Mehrforderung wird der Gebrauchsgraphiker abgewiesen. Diese Wertschätzung der Arbeit eines Gebrauchsgraphikers ist aus der kenntnisreichen Tiefe eines Laienärmels geschüttelt oder, wie es fachmännisch heißt: »die Forderung des Klägers ist zu hoch, hierüber erübrigt es sich, einen Sachverständigen zu vernehmen, vielmehr ist das Gericht aus eigener Sachkenntnis in der Lage und nach § 287 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung auch berechtigt, die Höhe selbst zu schätzen«.

§ 287 ZPO. sagt, das Gericht entscheide bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über die streitige Höhe der Klageforderung unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung, wenn die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die

zur Bedeutung der streitigen Forderung in keinem Verhältnis stehen. Mit diesen gesetzlichen Vorbedingungen seiner freien Schätzungsbefugnis setzt sich der Richter durch die Erwägung auseinander, es könne als üblich für derartige einfache Arbeiten auch unter Berücksichtigung der Vorarbeiten und der künstlerischen Eigenschaften des Klägers ein Betrag von 50 M. angesehen werden!

Der Gebrauchsgraphiker wird sich gebührend gekränkt fühlen, aber geneigt sein, mit den Achseln zu zucken und die abgestrichenen 100 M. in den Rauchfang zu schreiben. Aber dabei übersieht er die Kosten. Sie wissen, daß die Höhe der Kosten eines Prozesses sich nach der Höhe des Streitwertes richtet. Ein Prozeß über 150 M. kostet mehr als einer über 50 M. Daraus folgt, daß der Kläger einen entsprechenden Teil der Kosten zu tragen hat, wenn er nur mit einem Teil seiner Klageforderung obsiegt. 50 zu 150 verhält sich wie 1 zu 3, also trägt der Kläger $\frac{2}{3}$, der Beklagte $\frac{1}{3}$ der Prozeßkosten. Das bedeutet, wie der Kläger den Schaden besieht, daß er von seinen ersiegten 50 M. nichts übrig behält und vielleicht noch eine Kleinigkeit zulegt, und daß auch der Beklagte an seinem teilweisen Erfolg keine ungemischte Freude hat.